



MITGLIED DER

ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

**B.L.U** Gerhardt • Lützowallee 68 • 26603 Aurich  
Landkreis Aurich, Amt für  
Bauordnung, Planung und  
Naturschutz  
Herr A. Harberts  
Kirchdorfer Str. 7 - 9

26603 Aurich

Datum: 8. Dezember 2023

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

**Umweltverträglichkeits-Bericht zum Bau von 2 WEA im Windpark Wiesmoor-Süd,  
Stadt Wiesmoor, Landkreis Aurich, Niedersachsen**

Sehr geehrter Herr Harberts,

unsererseits war bisher nicht bekannt, dass auf dem Flurstück 29 der Flur 29, Gemarkung Wiesmoor - mit dem Eingriff durch die Errichtung der Windkraftanlage Nr. C - eine bereits vorhandene Kompensationsfläche von 8.550 m<sup>2</sup> mit Auflagen für eine Grünlandbewirtschaftung vorhanden ist. Auf dieser Fläche haben wir im Rahmen der Biotoptypenkartierung seinerzeit ein nach § 30 BNatschG besonders geschütztes „Sonstiges mageres Nassgrünland (GNW)“ kartiert. Als Kompensation für die Beseitigung, bzw. erhebliche Beeinträchtigung dieses Flurstücks durch den Bau der WEA werden in der Nähe des Eingriffsbereichs, auf dem Flurstück 31, Flur 29, Gemarkung Wiesmoor, rund 9.990 m<sup>2</sup> bereitgestellt. Da der Biotoptyp im Eingriffsbereich bereits die höchste Wertstufe besitzt (Wertstufe V, d. h. keine Aufwertung mehr möglich) ist es in diesem Fall wohl erforderlich auch die bereits bestehende Kompensationsfläche zu verlegen.

Dies kann geschehen indem - zu den zu kompensierenden 9.990 m<sup>2</sup> für den Eingriff - die 8.550 m<sup>2</sup> angegliedert werden. Aus unserer Sicht könnte dies erfolgen auf dem Flurstück für die Eingriffskompensation (Flurst. 31, Flur 29, Gem. Wiesmoor), da es sich um ein insgesamt ca. 6,5 ha großes Flurstück handelt, das derzeit als Intensivgrünland auf Moorböden (GIM) bewirtschaftet wird und nach DRACHENFELS (2012) der Wertstufe (III) II angehört. Nach Angabe des Eigentümers beträgt die Torfaulage (vererdeter Hochmoortorf) ca. 90 cm. Diese Angabe wurde durch Sondierungen auf dem Flurstück bestätigt.

Im Kompensationsbereich für die Windkraftanlage ist die Umwandlung von Biotoptypen geringerer Wertigkeit zu magerem Nassgrünland (9.3.3 GNW), Wertstufe V, auf Erdhochmoor, das Entwicklungsziel, mit der in DRACHENFELS (2021) beschriebenen Artenkombination. Die Bewirtschaftungsauflagen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und entsprechen den Auflagen der bestehenden Kompensationsflächen weitestgehend.

Weiterhin stellen Sie dar, dass die Gründe für eine Verringerung der ermittelten Ersatzgeldzahlung für das Landschaftsbild nicht hinreichend dargelegt wurden.



In Kap. 12.3.2.1.4 des LBP ist aus unserer Sicht ausführlich dargelegt, wie sich das Kompensationsgeld für den Eingriff in das Landschaftsbild berechnet. Es wird ausgeführt, dass die Höhe der Ersatzgeldzahlung sich nach Dauer und Schwere des Eingriffs richtet und dass die Berechnung in Anlehnung an den Windenergieerlass (MU 2021) und gemäß NLT (2018) erfolgt. Die Höhe der Ersatzzahlung ist anhand der prognostizierten Gesamtinvestitionskosten (inklusive Umsatzsteuer) bestimmt worden. Die geplanten Anlagen sind ca. 193 m hoch. Der beeinträchtigte Raum um den Anlagenstandort reicht somit bis zu einem Radius von ca. 2.895 m (s. Anlage 7 des LBP). Innerhalb dieses Radius' liegen Bereiche unterschiedlicher Wertigkeit. Im Entwurf des Landschaftsplans der Stadt Wiesmoor ist eine 5-stufige Bewertung vorhanden, im Vorhabenbereich liegen fast ausschließlich Flächen von geringer Bedeutung, Bereiche von sehr hoher und hoher Bedeutung sind in diesem Radius nur am südlichen Rand mit einer Flächengröße von rd. 300 ha (von insges. rd. 2.814) ha vorhanden (s. Abb. 9 und Anlage 7 im LPB, vgl. LP 2008 „Arbeitskarte Landschaftsbild“).

Um dem hier behandelten Windpark liegen drei weitere Windparks. Nordöstlich der geplanten Standorte verläuft eine Hochspannungstrasse. Das Landschaftsbild ist somit erheblich vorbelastet.

Da zwei weitere Anlagen im bestehenden Windpark Wiesmoor Süd errichtet werden sollen, wird für die Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung von einer Bedeutung des Landschaftsbildes ohne Berücksichtigung der bereits vorhandenen Anlagen ausgegangen. Auf dieser Grundlage wird je weiterer Anlage der Richtwert um jeweils 0,1 % gesenkt, wobei ab der 12. Anlage keine weitere Absenkung mehr möglich ist (vgl. NLT 2018:7). Somit wird der Vorbelastung Rechnung getragen und der Betrag um 1,0 % abgesenkt (vgl. LBP, S. 92).

Da der erheblich beeinträchtigte Raum mehreren Wertstufen angehört (s. Anlage 7 LBP), sind die Werte, bezogen auf die Flächen der einzelnen Wertstufen, anteilig zu ermitteln und zugrunde zu legen. Dies ist in Tabelle 17 des LBP erfolgt. In dieser Tabelle wurden auch die sichtverschatteten Bereiche herausgerechnet (Waldbestände, Gehölzreihen, Siedlungsflächen, Gewerbe). Die verbleibenden anteiligen Flächen am Gesamtwirkraum sind daraus folgend dargestellt (sehr hoch: 18,89 ha, hoch: 195,48 ha, mittel: 787,78 ha, gering: 1147,09 ha, sehr gering: 2351,34 ha).

Anhand der uns genannten Gesamtinvestitionskosten von 4.955.300,00 € wurden dann prozentual für die jeweiligen nicht sichtverschatteten Landschaftsbildbereiche unterschiedlicher Wertstufen die Kosten ermittelt und das Ersatzgeld prozentual bestimmt, den Richtwerten gemäß NLT (2018) folgend.

Bei einem hochwertigeren Landschaftsbild mit geringer oder fehlender Vorbelastung wären auch die Ersatzgeldzahlungen für den Eingriff in das Landschaftsbild höher. Leider fehlen auf dem ostfriesischen Festland heutzutage derartige großflächige, naturnahe oder natürliche Bereiche!

Falls Sie noch Fragen haben, rufen Sie gerne an.

Freundliche Grüße

  
Dipl.-Ing. Uwe Gerhardt  
Freischaffender Landschaftsarchitekt BDLA/IFLA

